
Zusatz zum *UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay* (Ausgabe 2018)

A. Sonstige Monitoring-Vorschriften – Überfällige Verbindlichkeiten für die lizenzierte Spielzeit 2020/21

Die folgenden Änderungen an den Bestimmungen „Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Fußballklubs – erweitert“ des *UEFA-Reglements zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay* (Ausgabe 2018) wurden vom UEFA-Exekutivkomitee bei seiner Sitzung am 18. Juni 2020 genehmigt; sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und gelten ausschließlich für die Bewertung während der lizenzierten Spielzeit 2020/21:

Art. 65 Abs. 1 und Art. 65 Abs. 2: Diese beiden Absätze werden durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt: „Der Lizenznehmer muss nachweisen, dass er am 31. Juli bzw. am 30. September des Jahres, in dem die UEFA-Klubwettbewerbe beginnen, keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber anderen Fußballklubs (vgl. Anhang VIII) im Zusammenhang mit Verpflichtungen aus Transferaktivitäten, die bis 30. Juni bzw. bis 30. September fällig sind, aufweist.“

Art. 65 Abs. 5: Dieser Absatz wird durch folgenden Wortlaut ersetzt (neuer Wortlaut fett): *Der Lizenznehmer hat die folgenden Informationen einzureichen: a) sämtliche in den 12 Monaten bis zum 30. Juni / 30. September erfolgten neuen Spielerregistrierungen (einschließlich Leihverträge), unabhängig davon, ob ein Betrag aussteht, der bis zum 30. Juni / 30. September zu begleichen ist; b) sämtliche Transfers, bei denen ein Betrag aussteht, der bis zum 30. Juni / 30. September zu begleichen ist, unabhängig davon, ob diese in den 12 Monaten bis zum 30. Juni / 30. September oder früher erfolgt sind; und c) sämtliche Transfers, bei denen zum 30. Juni / 30. September noch eine Klage vor der zuständigen Behörde nach nationalem Recht bzw. ein Gerichtsverfahren bei nationalen oder internationalen Fußballorganisationen oder dem zuständigen Schiedsgericht anhängig ist; und d) sämtliche Transfers, bei denen ein Betrag aussteht, der bis 30. Juni / 30. September eingehen muss.*“

Art. 65 Abs. 6: Dieser Absatz wird durch folgenden Wortlaut ersetzt (neuer Wortlaut fett): „Die Informationen zu den Spielertransfers müssen (für jeden Spielertransfer, einschließlich Leihverträge) mindestens die folgenden Punkte enthalten: a) Spieler (identifiziert durch Name und Geburtsdatum); b) Datum des Transfer-/Leihvertrags; c) Name des Fußballklubs, auf den die Spielerregistrierung vorher ausgestellt war; d) bezahlte und/oder geschuldete Transfersumme (oder Leihsumme) einschließlich Ausbildungsentschädigung und Solidaritätsbeitrag, selbst wenn die Bezahlung vom Gläubiger noch nicht verlangt wurde; e) weitere bezahlte und/oder geschuldete Direktkosten im Zusammenhang mit der Spielerregistrierung; f) bereits beglichener Betrag mit Zahlungsdatum; g) Saldo für jeden Spielertransfer, zahlbar bis 30. Juni / 30. September, einschließlich Fälligkeitstermin(e) für jeden ausstehenden Posten; h) bedingte Beträge (Eventualverbindlichkeiten), die per 30. Juni / 30. September noch nicht bilanziert wurden; i) Beträge, hinsichtlich derer per 30. Juni / 30. September noch eine Klage oder ein Verfahren anhängig ist; j) **Beträge, die zwischen dem 30. Juni und 31. Juli beglichen wurden; und k) Saldoforderung für jeden Spielertransfer, eingegangen bis 30. Juni / 30. September, einschließlich Fälligkeitstermin(e) für jede Forderung.**“

Art. 65 Abs. 7: Dieser Absatz wird durch folgenden Wortlaut ersetzt (neuer Wortlaut fett): „Der Lizenznehmer hat die Gesamtschuld aus der Übersicht über die Spielertransfers mit der Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus Spielertransfers“ im Jahresabschluss (sofern vorhanden) oder mit der zugrunde liegenden Buchhaltung abzustimmen. **„Die Gesamtforderung aus der Übersicht über die Spielertransfers ist mit der entsprechenden Position im Jahresabschluss oder mit der zugrunde liegenden Buchhaltung abzustimmen.“**“

Art. 66 Abs. 1 und Art. 66 Abs. 2: Diese beiden Absätze werden durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt: „Der Lizenznehmer muss nachweisen, dass er zum 31. Juli bzw. zum 30. September des Jahres, in dem die UEFA-Klubwettbewerbe beginnen, keine überfälligen Verbindlichkeiten (vgl. Anhang VIII) gegenüber Arbeitnehmern (vgl. Art. 50 Abs. 2 und 3) infolge vertraglicher oder rechtlicher Verpflichtungen aufweist, die bis 30. Juni bzw. bis 30. September zu begleichen sind.“

Art. 66 Abs. 5: Dieser Absatz wird durch folgenden Wortlaut ersetzt (neuer Wortlaut fett): „Zu jeder überfälligen Verbindlichkeit gegenüber Arbeitnehmern sind zusammen mit erläuternden Bemerkungen mindestens folgende Informationen anzugeben: a) Name; b) Position/Funktion; c) Einstellungsdatum; d) gegebenenfalls Austrittsdatum; e) überfälliger Saldo zum 30. Juni / 30. September, einschließlich Fälligkeitstermin für jeden überfälligen Posten; f) Beträge, hinsichtlich derer per 30. Juni / 30. September noch eine Klage oder ein Verfahren anhängig ist; **und g) Beträge, die zwischen dem 30. Juni und 31. Juli beglichen wurden.**“

Art. 66bis Abs. 1 und Art. 66bis Abs. 2: Diese beiden Absätze werden durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt: „Der Lizenznehmer muss nachweisen, dass er zum 31. Juli bzw. zum 30. September des Jahres, in dem die UEFA-Klubwettbewerbe beginnen, keine überfälligen Verbindlichkeiten (vgl. Anhang VIII) gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden infolge vertraglicher oder rechtlicher Verpflichtungen seine Arbeitnehmer betreffend (vgl. Art. 50) aufweist, die bis 30. Juni bzw. bis 30. September zu begleichen sind.“

Art. 66bis Abs. 4: Dieser Absatz wird durch folgenden Wortlaut ersetzt (neuer Wortlaut fett): „Zu jeder überfälligen Verbindlichkeit gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden sind zusammen mit erläuternden Bemerkungen mindestens folgende Informationen anzugeben: a) Name des Gläubigers; b) überfälliger Saldo zum 30. Juni / 30. September, einschließlich Fälligkeitstermin für jeden überfälligen Posten; c) Beträge, hinsichtlich derer per 30. Juni / 30. September noch eine Klage oder ein Verfahren anhängig ist; **und d) Beträge, die zwischen dem 30. Juni und 31. Juli beglichen wurden.**“

Anhang VIII: Die Einführung von Anhang VIII Pkt. 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt (neuer Wortlaut fett): „Verbindlichkeiten werden im Sinne dieses Reglements nicht als überfällig gewertet, wenn der Lizenzbewerber/Lizenznehmer (d.h. der Schuldnerklub) bis 31. März (gemäß Art. 49, 50 und 50bis) und bis **31. Juli** und 30. September (gemäß Art. 65, 66 und 66bis) den Nachweis erbringen kann, [...]“

B. Monitoring-Vorschriften – Break-even-Vorschrift für die Monitoring-Perioden 2020/21 und 2021/22

Die folgenden Änderungen an der Break-even-Vorschrift des *UEFA-Reglements zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay* (Ausgabe 2018) wurden vom UEFA-Exekutivkomitee bei seiner Sitzung am 18. Juni 2020 genehmigt; sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und gelten ausschließlich für die Bewertung während der Monitoring-Perioden 2020/21 und 2021/22:

Art. 59 Abs. 1: Dieser Absatz wird durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt: „Die Monitoring-Periode umfasst zwei aufeinanderfolgende Berichtsperioden in der lizenzierten Spielzeit 2020/21 und vier aufeinanderfolgende Berichtsperioden in der lizenzierten Spielzeit 2021/22.“

Art. 59 Abs. 2: Dieser Absatz wird durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:
„Die in der lizenzierten Spielzeit 2020/21 beurteilte Monitoring-Periode umfasst die folgenden Berichtsperioden:

- a) die Berichtsperiode, die 2019 endet (Berichtsperiode T-1), und
- b) die Berichtsperiode, die 2018 endet (Berichtsperiode T-2).

Die in der lizenzierten Spielzeit 2021/22 beurteilte Monitoring-Periode umfasst die folgenden Berichtsperioden:

- a) die Berichtsperioden, die 2020 und 2021 enden und gemäß Anhang X.A.4 als eine einzige Berichtsperiode (gilt als Berichtsperiode T) betrachtet werden, und
- b) die Berichtsperiode, die 2019 endet (gilt als Berichtsperiode T-1), und
- c) die Berichtsperiode, die 2018 endet (gilt als Berichtsperiode T-2).“

Art. 62 Abs. 1: Dieser Absatz wird durch folgenden Wortlaut ersetzt (neuer Wortlaut fett):
„Der Lizenznehmer hat innerhalb der von der UEFA-Administration mitgeteilten Frist und in der von ihr gewünschten Form folgende Informationen zusammenzustellen und zu unterbreiten:

- a) die Break-even-Informationen für die Berichtsperiode T (**d.h. die Berichtsperioden, die 2020 und 2021 enden**);
- b) die Break-even-Informationen für die Berichtsperiode T-1 (**d.h. die Berichtsperiode, die 2019 endet**);
- c) die Break-even-Informationen für die Berichtsperiode T-2 (**d.h. die Berichtsperiode, die 2018 endet**).“

Anhang X: Ein neuer Punkt 4 mit folgendem Wortlaut wurde Anhang X Abschnitt A hinzugefügt:
„4. Das Break-even-Ergebnis für die Berichtsperiode T besteht aus der Summe des Break-even-Ergebnisses für die Berichtsperiode, die 2020 endet, und des Break-even-Ergebnisses für die Berichtsperiode, die 2021 endet.

Falls das Ergebnis ein Defizit ist, wird es halbiert.

Um das verbleibende Defizit des Break-even-Ergebnisses zu reduzieren, können angemessene Anpassungen gemäß Abschnitt G vorgenommen werden, um die negativen finanziellen Auswirkungen aufgrund von COVID-19 einzudämmen.“

Anhang X: Ein neuer Abschnitt G mit folgendem Wortlaut wurde Anhang X hinzugefügt:
„G. Anpassungen von negativen finanziellen Auswirkungen aufgrund von COVID-19

Für die Break-even-Berechnung können angemessene Anpassungen vorgenommen werden, um die negativen finanziellen Auswirkungen aufgrund von COVID-19 zu berücksichtigen.

Negative finanzielle Auswirkungen aufgrund von COVID-19 sind definiert als Einnahmefälle, die sich aus der Differenz zwischen den unten aufgeführten durchschnittlichen Einnahmen, die für die Berechnung des Break-even-Ergebnisses in den 2020 und 2021 endenden Berichtsperioden ausgewiesen sind, und den entsprechend geplanten durchschnittlichen Einnahmen für dieselben Berichtsperioden ergeben.

Die geplanten durchschnittlichen Einnahmen für die 2020 und 2021 endenden Berichtsperioden entsprechen mindestens den unten aufgeführten Einnahmen, die für die Berechnung des Break-even-Ergebnisses für die 2019 endende Berichtsperiode ausgewiesen sind. Dieser Basiswert 2019 kann im Falle rechtlicher bzw. vertraglicher Vereinbarungen (z.B. neue Broadcasting- oder Sponsoring-Verträge), die vor COVID-19 abgeschlossen wurden, erhöht werden.

Die Anpassungen beschränken sich auf folgende Einnahmepositionen: Eintrittsgelder, Sponsoring und Werbung, Übertragungsrechte, kommerzielle Aktivitäten, sonstige betriebliche Erträge. Eventuell reduzierte UEFA-Solidaritätsbeiträge und -Preisgelder aufgrund geringerer UEFA-Ausschüttungen infolge von COVID-19 können berücksichtigt werden. Alle weiteren Einnahmen/Erträge, einschließlich des Nettoergebnisses aus der Veräußerung von Spielerregistrierungen, dürfen nicht angepasst werden.“

Vom UEFA-Exekutivkomitee am 18. Juni 2020 genehmigt
und im Rundschreiben Nr. 39 vom 22. Juni 2020 bekanntgegeben